



## Antrag öffentliche Veranstaltung

gemäß Landesgesetz 13/1992 und D.LH. 1/2021

Datum Stempelmarke:  
„Identificativo“ - Nummernkodex (14 Ziffern):

### Öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen/öffentliche Vorführungen:

- bis zu 500 gleichzeitig anwesenden Besuchern: Die Bewilligungen für öffentliche Veranstaltungen müssen mindestens 15 Tage vor der Veranstaltung beantragt werden.  
- mehr als 500 gleichzeitig anwesenden Besuchern: Die Bewilligungen für öffentliche Veranstaltungen müssen mindestens 30 Tage vor der Veranstaltung – falls niedrige Risikostufe (< 18 Punkte der Risikoberechnung) und mindestens 45 Tage vor der Veranstaltung - falls mäßige/hohe Risikostufe (> 18 Punkte der Risikoberechnung) beantragt werden und die vom GAMES-Portal erstellte Bescheinigung (Risikobewertung) über die Freigabe der Veranstaltung ist dem Antrag beizulegen. Die Registrierung und der Zugang zum GAMES-Portal erfolgt über: <https://games.sabes.it/VPM/vpm/login?returnUrl=%2Fvpm%2Fprocess%2Foverview> (siehe beigelegte Mitteilung).

Der vorliegende Antrag ist vollständig auszufüllen und für die Ausstellung der Bewilligung ist eine Stempelmarke zu € 16,00 beizulegen, falls der Veranstalter/die Organisation nicht im Verzeichnis der ehrenamtlich tätigen Vereine eingetragen ist.

### Veranstalter

Josef Telser

▲ Vor- und Nachname

22.10.1980 in Schlanders TLSJSF80R22I729P

▲ Geburtsdatum, Geburtsgemeinde und Steuernummer

Agums 33A, 39026 Prad am Stilfserjoch

▲ Adresse: Straße, Hausnummer, PLZ, Gemeinde

3496288254, telser.josef@yahoo.de

▲ Kontakt: Telefon/Mobiltelefon und E-Mail/zertifizierte E-Mail (PEC)

in seiner Eigenschaft als rechtlicher Vertreter:

ASV Prad Raiffeisen Werbering,

St.-Nr./Cod fisc.82008750216; MwSt.-Nr/Part. IVA 00766070213

▲ Name, Rechtssitz und Steuernummer (Unternehmen, Körperschaft, Organisation, Verein usw.)

Der oben genannte Antragsteller/Veranstalter erklärt, über die persönlichen Voraussetzungen gemäß Art. 3 des Landesgesetzes 13/1992\* zu verfügen und bestätigt hiermit:

O dass keiner der dort genannten Verweigerungsgründe zutrifft.

dass folgender dort genannter Tatbestand zutrifft:

\* (4) Die Bewilligung wird Personen verweigert, die wegen eines nicht fahrlässig begangenen Deliktes mit rechtskräftigem Urteil zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren verurteilt wurden und nicht die Wiedereinsetzung in die früheren Rechte erlangt haben oder die einer vorbeugenden Maßnahme gemäß gesetzesvertretendem Dekret vom 6. September 2011, Nr. 159, i. g. F., unterworfen sind oder zu Gewohnheits-, gewerbsmäßigen oder Hangverbrechern erklärt wurden. (5) Die Bewilligung kann Personen verweigert werden, die aus einem der folgenden Gründe verurteilt worden sind: wegen eines Deliktes gegen den Bestand des Staates oder die öffentliche Ordnung wegen eines Gewaltverbrechens gegen Personen, wegen Diebstahls, Raubes, Erpressung oder Menschenraubes, wegen Widerstandes oder Tätilichkeiten gegen die Staatsgewalt, wegen eines Vergehens, das gegen die öffentliche Moral verstößt oder wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit verbotenen Glücksspielen; die Bewilligung kann auch Personen verweigert werden, gegen die ein Konkurs eröffnet worden ist.

### Veranstaltung:

Ball       Wiesenfest       Party (Musik/Tanz)       Konzert       Theater  
 Sportveranstaltung       Ausstellung       Filmvorführung       anderes

▲ Art der Veranstaltung ankreuzen und deren Bezeichnung/Beschreibung angeben

### Besucheranzahl:\*

▲ maximal zu erwartende Anzahl von gleichzeitig anwesenden Besuchern

\* Bei gleichzeitiger Anwesenheit von mehr als 500 Personen ist die Tabelle für die Risikoberechnung gemäß Art. 104 des D.LH. 1/2021 (siehe Tabelle im Anhang) sorgfältig auszufüllen und gleichzeitig mit dem vorliegenden Antrag einzureichen.

### Veranstaltungsort/-lokal:\*

▲ Bezeichnung und Adresse des Veranstaltungsortes/-lokals angeben

\* Für Veranstaltungsorte gelten die Vorschriften des VIII. Abschnitts des D.LH. 1/2021 (ausreichende Parkflächen; ausreichende Beleuchtung sowie Notbeleuchtung; gut sichtbare Beschilderung der Ausgänge, Fluchtwege und Sanitäranlagen; keine Einschränkung/Versperrung der Fluchtwege und der Zufahrtmöglichkeiten für Einsatz- und Rettungsfahrzeuge; ausreichende Anzahl von Sanitäranlagen; jedwede Sturzgefahr am Veranstaltungsort muss ausgeschlossen werden).

Gemäß Art. 2 Abs. 1 Bst. e) des D.LH. 1/2021 ist der Gemeindetechniker für die Feststellung der Eignung der öffentlichen Veranstaltungslokale/-orte zuständig bzw. die Gemeindekommission für öffentliche Veranstaltungen laut Art. 10/bis des L.G. 13/1992.

### Unterschrift des Gemeindetechnikers

Gutachten nicht erforderlich

Gutachten erforderlich

### Verfügbarkeit des Veranstaltungsortes/-lokals:

Der Antragsteller erklärt über die zur Abhaltung der Veranstaltung erforderlichen Flächen zu verfügen:

▲ Rechtstitel angeben, z.B. Eigentümer, berechtigter Pächter/Nutzer, schriftliches Einverständnis des Eigentümers

Der Antragsteller ersucht die Gemeinde um die Bereitstellung des oben genannten Veranstaltungsorts.

Die Veranstaltung soll auf öffentlichen Flächen stattfinden. Daher wird um die zeitweilige Besetzung des öffentlichen Grundes laut beiliegendem Lageplan ersucht.

#### **Veranstaltungsdatum und -dauer:\***

Datum der Veranstaltung: Beginn: Ende:

Datum der Veranstaltung: Beginn: Ende:

Datum der Veranstaltung: Beginn: Ende:

\* Öffentliche Veranstaltungen im Freien/Wiesenfeste müssen an Sonn- und Feiertagen spätestens um 24 Uhr und an Vortagen (Freitag/Samstag) spätestens um 1 Uhr enden (dazu Rundschreiben Landeshauptmann vom 22.05.1997 und vom 14.02.2018).

#### **Strukturen:**

**Zelt\***

**Tribüne\***

**Bühne**

**Hüpfburg**

**anderes**

#### **▲ Kurzbeschreibung der zu errichtenden Struktur**

\* Eine Zeltstruktur muss über eine angemessene Anzahl und jedenfalls über 3 Ausgänge verfügen; mit ausreichender Beleuchtung sowie Notbeleuchtung versehen sein; Wärmeerzeugungsanlagen und -geräte müssen in einem Abstand von mindestens 5 m von der Zeltstruktur angeordnet werden; in den Zeltstrukturen, zu welchen das Publikum Zugang hat, dürfen keine Flüssiggasflaschen untergebracht werden; jährliche statische Bauabnahme der gesamten Zeltstruktur; Homologierung der Zeltplane; fachgerechter Aufbau der Zeltstruktur; nur schwer entflammbare Dekorationsmaterialien; bei Errichtung von Überdachungen für das Publikum, wie Planen oder Flugdächern, Erklärung über ihren fachgerechten Aufbau; Brandsicherheitswache für Zeltstrukturen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 500 Plätzen; siehe D.LH. 1/2021.

\* Für die Errichtung von temporären Tribünen und Podesten gilt Art. 93 des D.LH. 1/2021. Zudem gilt für Tribünen: jährliche statische Bauabnahme der Tribüne; fachgerechter Aufbau der Tribüne;

#### **Speisen und Getränke:\***

**Speisen**

**alkoholfreie Getränke**

**alkoholische Getränke bis 21°**

#### **\* Alkoholbestimmungen:**

Die Verabreichung und der Verkauf von alkoholischen Getränken an Minderjährige unter 18 Jahren und an Personen, die offensichtlich betrunken sind, ist verboten (Art. 6 Landesgesetz 3/2006, Art. 14ter Staatsgesetz 125/2001, Art. 689 Strafgesetzbuch).

Bei Fortdauer der Veranstaltung nach 24 Uhr müssen ein Gerät zur Messung des Blutalkoholgehaltes sowie die entsprechenden Tabellen bereitgestellt werden (Art. 6 Abs. 2quater des Gesetzesdekretes 117/2007).

Für den Ausschank von Getränken mit mehr als 21% Alkoholgehalt gilt das Verbot bzw. die Bestimmungen gemäß Art. 5 Abs. 2 des Staatsgesetzes 287/1991.

#### **\* Hygienebestimmungen:**

Jeder Stand muss folgende Ausstattungsmerkmale aufweisen: a) Abdeckung der Zubereitungszone zum Schutz vor atmosphärischen Einflüssen; b) Boden und Wände in der Zubereitungszone aus waschbarem Material; c) Arbeitsflächen aus Materialien, die geeignet sind, mit Lebensmitteln in Kontakt zu kommen und leicht wasch- und desinfizierbar sind; d) Anschluss an den elektrischen Strom; e) Waschbecken; f) geeignete Anzahl von Abfalleimern, die mit Deckel versehen sind.

Das angestellte Personal muss ein hohes Niveau von persönlicher Sauberkeit einhalten und geeignete, saubere Kleidung, wenn nötig Schutzkleidung, tragen.

Die Rohstoffe, die Zutaten, die Zwischen- und Endprodukte, welche ein Wachstum von krankmachenden Keimen ermöglichen, dürfen nicht bei Temperaturen aufbewahrt werden, die gesundheitliche Probleme mit sich bringen könnten

und die Kühlkette muss in allen Phasen, auch beim Transport, eingehalten werden. Es ist angebracht, dass leicht verderbliche Lebensmittel wie Milch, Fleisch, Joghurt, Hühner bei Temperaturen konserviert werden, die +4°C nicht überschreiten; dass eventuelle gekochte leicht verderbliche Lebensmittel (Hühner), die warm zu verzehren sind, bei Temperaturen zwischen +60°C und +65°C gelagert werden; dass gekochte leicht verderbliche Lebensmittel, die kalt zu verzehren sind (Braten, Roastbeef) bei Temperaturen gelagert werden, die +10°C nicht überschreiten; dass tiefgefrorene Lebensmittel bei Temperaturen gelagert werden, die -18°C nicht überschreiten.

Frittietätigkeiten und die Temperaturen des Frittiefetts müssen unter Kontrolle gehalten werden.

Eine genügende Anzahl von WCs muss vorhanden sein und jene WCs, die dem Personal vorbehalten sind, das mit der Lebensmittelzubereitung und/oder Lebensmittelverabreichung beschäftigt ist, müssen über Flüssigseifenspender und Einwegpapierhandtücher oder einen elektrischen Händetrockner verfügen. Trinkwasser muss vorhanden sein.

Im Falle der Benutzung von wieder benutzbarem Besteck, Geschirr oder Gläsern, muss eine geeignete Anzahl von Geschirrspülmaschinen vorhanden sein.

Abwässer, Abfälle und Fette müssen gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen entsorgt werden.

#### **Die Kochvorrichtung wird wie folgt betrieben:\***

mit Gas       elektrisch       anderes:

#### **elektrisch – Verwendung des kleinen Küchencontainers der Gemeindeverwaltung**

\* Für die Anlagen zur Wärmeerzeugung gelten die Vorschriften des Art. 94 des D.LH. 1/2021.

**Der Veranstalter hat für die Bereitstellung eines angemessenen Ordnungs- und Rettungsdienstes Sorge zu tragen und einer Verschmutzung der Umwelt vorzubeugen (Art. 8 Abs. 2 Landesgesetz 13/1992).**

**Brandkontrolldienst:** Der Antragsteller erklärt, für die gesamte Dauer der Veranstaltung, durch ausreichend geeignetes Personal, den Brandkontrolldienst gemäß Art. 114 D.LH. 1/2021 zu gewährleisten.

**Brandsicherheitswache der Feuerwehr:** Der Antragsteller erklärt zudem, dass in den von Art. 113 D.LH. 1/2021 vorgeschriebenen Fällen, für die gesamte Dauer der Veranstaltung, die Brandsicherheitswache der Feuerwehr gewährleistet wird, deren Kosten zu Lasten des Antragstellers/Veranstalters gehen.

**Erste-Hilfe-Dienst:** Der Antragsteller erklärt, für die gesamte Dauer der Veranstaltung, durch ausreichend geeignetes Personal, den Erste-Hilfe-Dienst gemäß Art. 103 D.LH. 1/2021 zu gewährleisten; zudem wird ständig ein entsprechend ausgestatteter und genehmigter Erste-Hilfe-Kasten bereithalten.

**Sanitätsdienst und Risikoberechnung:** Für Veranstaltungen mit mehr als 500 gleichzeitig anwesenden Personen ist die Risikoberechnung gemäß Art. 104 D.LH. 1/2021 erforderlich (siehe dazu die entsprechende Mitteilung im Anhang).

#### **Sanitäre Anlagen (WC):**

**Die vorgeschriebenen sanitären Anlagen (WC) sind vorhanden.**

#### **Müllentsorgung:**

Selbstentsorgung

Container von der Gemeinde: \_\_\_\_\_ 770 lt oder \_\_\_\_\_ 140 lt

**Alle Angaben entsprechen der Wahrheit und sind feststell-/belegbar;** in Kenntnis der von Art. 75 und 76 des D.P.R. 445/2000 und vom Strafgesetzbuch vorgesehenen Sanktionen bei unwahren Angaben zu sein.

▲ Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers/Veranstalters

**beizulegende Dokumente:**

Bescheinigung für die Risikoberechnung gemäß Art. 104 des D.LH. 1/2021

weitere Dokumente/Unterlagen/Bescheinigungen je nach Art der Veranstaltung

**ANHANG: Bescheinigungspflicht**

Dekret des Landeshauptmanns vom 21. Januar 2021, Nr. 1

Durchführungsverordnung betreffend öffentliche  
Veranstaltungs- und Unterhaltungslokale und orte

Art. 96 (Bescheinigungspflicht)

(1) Je nach Veranstaltungsart muss der Veranstalter dem [Gemeinde-]Techniker folgende, von einer befähigten Person ausgestellten Bescheinigungen vorlegen:

- a) Erklärung über die fachgerechte Installation und Erdung der Elektroanlage sowie über die fachgerechte Installation der Heizungsanlage und der Notlichtanlage am Veranstaltungsort, im Zelt, auf der Tribüne und längs der Fluchtwege. Jeder Stand muss zusätzlich mit Notlicht ausgestattet sein. Keine Notbeleuchtung ist erforderlich bei Veranstaltungen im Freien, die ausschließlich bei Tageslicht stattfinden;
- b) jährliche statische Bauabnahme des gesamten Zeltes;

- c) Bescheinigung über die Typenprüfung der Zeltplane, die höchstens der Baustoffklasse 2 entsprechen darf und nach den italienischen oder europäischen technischen Normen zertifiziert sein muss;
- d) Erklärung über den fachgerechten Aufbau des Zeltes unter Einhaltung der statischen Vorgaben und der Anweisungen des Herstellers;
- e) Erklärung über die fachgerechte Installation der Gasanlagen;
- f) Erklärung über den fachgerechten Aufbau und die fachgerechte Erdung der Hauptbühne, einschließlich der Masten für Licht- und Lautsprecheranlagen, sowie eventueller anderer Strukturen unter Einhaltung der statischen Vorgaben und der Anweisungen des Herstellers;
- g) statische Abnahme der Befestigungssysteme für abhängende Strukturen, wie Beleuchtungskörper, Lautsprecheranlagen und Ähnliches, gemäß Dekret des Landeshauptmanns vom 2. November 2009, Nr. 51;
- h) werden im Zelt Stoffe, Girlanden oder Ähnliches zur Verkleidung oder Verzierung verwendet, Typenprüfungszertifikat, mit dem bescheinigt wird, dass die verwendeten Dekorationsmaterialien schwer entflammbar sind;
- i) bei Errichtung von Überdachungen für das Publikum, wie Planen oder Flugdächer, Erklärung über ihren fachgerechten Aufbau;
- j) jährliche statische Bauabnahme der Tribüne gemäß den mit Ministerialdekret vom 17. Januar 2018, in geltender Fassung, festgelegten technischen Normen für das **Bauwesen**, mit Angabe der Nutzlast von mindestens 500 kg/m<sup>2</sup> oder, bei festen Sitzplätzen, von mindestens 400 kg/m\*;
- k) Erklärung über den fachgerechten Aufbau der Tribüne unter Einhaltung der statischen Vorgaben und der Anweisungen des Herstellers.

(2) Die Erklärung über den fachgerechten Aufbau laut den Buchstaben d), f), i), und k) kann auch, in Alter- **native zur** befähigten Person, vom Aufbauer der Struktur verfasst **werden**. Im Falle von technisch **komplexen** Strukturen holt der Techniker die statische Abnahme bei fertig aufgestellter Struktur ein

